
Verordnung über die vorläufige prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (ÜbeVNL)

(Vom 29. Juni 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG)¹ und § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898,²

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes vom 28. Oktober 1958³ festgelegten Vermögenssteuerwerte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken werden per 31. Dezember 2004 prozentual an die Vorschriften von StG und StHG angepasst.

² Als nichtlandwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁴ fällt. Vorbehalten bleibt § 42 Abs. 2 Satz 2 StG.

§ 2 Anwendbares Recht

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrige Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Prozentuale Anpassung

¹ Die Vermögenssteuerwerte werden wie folgt erhöht:

- a) Werte mit Basis bis 31. Dezember 1988 um 80 %;
- b) Werte mit Basis vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 um 40 %;
- c) Werte mit Basis vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2000 um 20 %.

² Die Werte mit Basis ab 1. Januar 2001 erfahren keine prozentuale Anpassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Basis für die prozentuale Anpassung bilden die Vermögenssteuerwerte gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung.

§ 5 Verfahren

¹ Die prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte erfolgt ohne Augenschein.

² Die kantonale Steuerverwaltung eröffnet der steuerpflichtigen Person den neuen Vermögenssteuerwert mittels Verfügung.

§ 6 Rechtsmittel

¹ Mit Einsprache und Beschwerde kann nur die prozentuale Erhöhung der Vermögenssteuerwerte gegenüber den rechtskräftig verfügten Schätzwerten angefochten werden.

² An Stelle einer Anfechtung der prozentualen Anpassung nach Abs. 1 kann die steuerpflichtige Person in der Einsprache eine individuelle Neuschätzung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die individuelle Neuschätzung hat Gültigkeit ab Steuerperiode 2004 und umfasst Vermögenssteuerwert und Eigenmietwert. Für die Ermittlung sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerperiode 2004 massgebend.

§ 7 Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

² Sie findet erstmals auf die Steuerperiode 2004 Anwendung.

§ 8 Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Friedrich Huwyler
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SR 642.14.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 172.200.

⁴ SR 211.412.11.